

TE Bvwg Erkenntnis 2019/4/5 W122 2198225-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2019

Entscheidungsdatum

05.04.2019

Norm

AsylG 2005 §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W122 2198225-1/9E

W122 2198296-1/8E

W122 2198303-1/7E

W122 2198301-1/7E

W122 2198299-1/7E

Gekürzte Ausfertigung des am 20.03.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von 1.) XXXX , StA. Iran, 2.) XXXX alias XXXX , 3.) XXXX , 4.) R XXXX , 5.) XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch ARGE Rechtsberatung, Wattgasse 48/3.Stock, 1170 Wien, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Tirol, vom 14.05.2018,

Zahl: 1.) Zl. 15-1092525801-151642089, 2.) Zl. 15-1092525300-151642075, 3.) Zl. 15-1092526003-151642097, 4.) Zl. 15-1092526210-151642105, 5) Zl. 15-1092526406-151642119 nach

Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 20.03.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung, mangelnde Asylrelevanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVVG:2019:W122.2198225.1.00

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at